

# 58. SITZUNG

Sitzungstag

Montag, 24.06.2019

Sitzungsort:

Sitzungszimmer in der Mehrzweckhalle

| Namen der Mitglieder des Gemeinderates  |                  |                   |
|---|------------------|-------------------|
| anwesend  | abwesend         | Abwesenheitsgrund |
| <b>Vorsitzender:</b><br><br>Jackermeier Manfred<br>Erster Bürgermeister                     |                  |                   |
| <b>Niederschriftführer:</b><br><br>Zeitler Tobias   |                  |                   |
| <b>die Mitglieder:</b><br>Blümel Matthias   |                  |                   |
| Eisenreich Martin<br>Hausmann Dietmar   | Deiglmeier Josef | entschuldigt      |
| Kürzl Stefan<br>Merkl Bernhard<br>Schmidbauer Wolfgang<br>Schwank Günter<br>Thaler Matthias | Kaufmann Oswald  | entschuldigt      |
| Zirngibl Fritz  | Wenisch Marianne | entschuldigt      |

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) - 47 (3) GO war gegeben.



## **A) Öffentlicher Teil**

**Nr. 763**

### **Zur Tagesordnung**

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände. Auch gegen den öffentlichen Teil des Protokolls der letzten Sitzung liegen keine Einwände vor. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Der Erste Bürgermeister bittet um Erweiterung der Tagesordnung um Punkt 3 – Beschaffungen für die Feuerwehr Teugn; Überjacken und Überhosen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zu.

Der Gemeinderat gedenkt den verstorbenen ehemaligen Gemeinderäten Peter Thaler und Ludwig Schwank. In einer kurzen Ansprache würdigt der Erste Bürgermeister deren Verdienste im Gemeinderat von 1966 - 1972.

**Beschluss:                      Anwesend: 10    Ja: 10    Nein: 0**

**Nr. 764**

### **Aufstellung eines Bebauungsplanes "Hinterm Dorf V", Vorstellung der Planung und Beschluss über die Beteiligung der Behörden und TÖB (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB) (Billigungs- und Auslegungsbeschluss)**

Frau Schmid und Frau Ott vom Büro BBI Ingenieure, Regensburg, stellen dem Gremium den Entwurf des Bebauungsplans „Hinterm Dorf V“ vor.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 b BauGB durchgeführt. Es sind daher keine Ausgleichsflächen und kein Umweltbericht erforderlich. Eine Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich, dieser kann im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan bereits teilweise als „WA geplant“ ausgewiesen - teilweise als Grünfläche bzw. Fläche für Landwirtschaft.

Das Gebiet soll künftig als WA nach § 4 BauNVO unter Ausschluss der ausnahmsweise zulässigen Vorhaben nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausgewiesen werden.

Das Planungsbüro stellt dem Gremium in der Präsentation die angedachte Planung vor.



Zwei  
Verbindungsstraßen  
und ein Ringschluss

- 4,5 m Straße
- 1,5 m Gehweg

Öffentlicher Gehweg  
oder Grünstreifen für  
Kanaltrasse

Grünfläche im Süden  
um einen Ausbau des  
Weges Hinterm Dorf  
frei zu halten

## Festsetzungen durch Text

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO):

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Nutzungen wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe sowie Tankstellen, welche nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässig wären, werden ausgeschlossen.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 17 BauNVO):

- a) maximale Grundflächenzahl: 0,4
- b) maximale Geschossflächenzahl: 0,6
- c) maximal zulässige Wohneinheiten: 2,0 pro Einzelhaus (§ 9 Abs. 1 BauGB)  
2,0 pro Doppelhaushälfte  
4,0 pro Doppelhaus

### 3. Bauweise (§ 22 BauNVO):

Zugelassen ist nur die offene Bauweise als Einzelhausbebauung und Doppelhausbebauung.

**Evtl. wie viele qm Fläche Grundstück pro DDH Minimum**

## Prognose Einwohnerzahl durch das Baugebiet „Hinterm Dorf V“

- Insgesamt 31 Parzellen
- Auf den Parzellen 25 und 26 sollen DHH zugelassen werden, evtl. weitere DHH auf anderen Parzellen
- Zugelassene Wohneinheiten:  
2,0 pro Einfamilienhaus / 2,0 pro Doppelhaushälfte
- Prognostizierter Einwohnerzuwachs:
  - Mindestanzahl der Wohneinheiten: 33
  - bei 2,2 Einwohner je Wohneinheit = 72,6 Einwohner
  - Wenn mehr Doppelhäuser (neben Parzelle 25/26) zugelassen werden steigt die zukünftige Einwohnerzahl entsprechend an

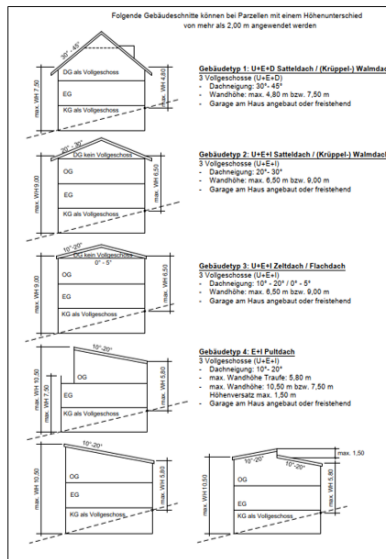
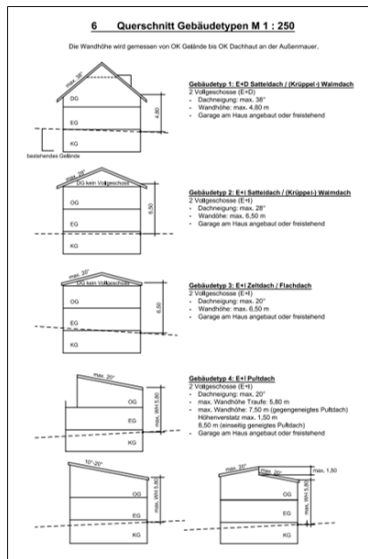
## Festsetzungen durch Text

### 4. Gebäudehöhen (§ 16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO)

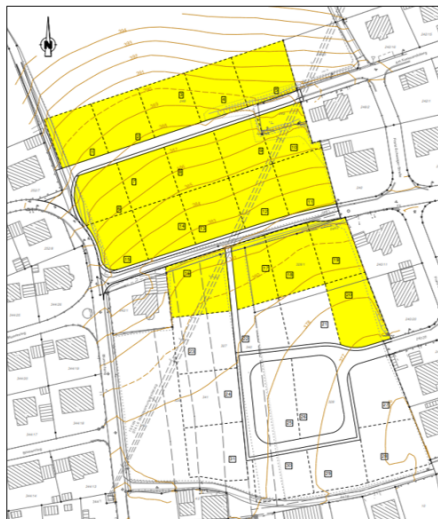
- Die Wandhöhe wird gemessen von OK natürlichem Urgelände am Gebäude bis OK Schnittpunkt Wand/Dach auf der Hangseite des Gebäudes.
- Als Sockelhöhe der Gebäude werden max. 0,30 m auf der Hangseite ab dem natürlichem Urgelände am Gebäude festgesetzt.
- Wandhöhen:
 

|                              |  |
|------------------------------|--|
| E+D:                         | max. 4,80 m auf der Hangseite bzw. 7,50 m Talseite             |
| E+I :                        | max. 6,50 m auf der Hangseite bzw. 9,00 m Talseite             |
| E+I Zeltdach:                | max. 6,50 m auf der Hangseite bzw. 9,00 m Talseite             |
| E+I Pultdach:                | max. 5,80 m auf der Hangseite bzw. 10,50 m Talseite            |
| E+I gegengeneigtes Pultdach: | max. 5,80 m auf der Hangseite<br>bzw. 10,50 m auf der Talseite |

## 2 VS 3 Vollgeschosse → Hangbauweise



## Bauweise und Geländeverhältnisse



Gelbe Markierung entspricht Parzellen mit einem Gefälle des natürlichen Geländes von mehr als 2 m → Hangbauweise als zusätzliche Option (3 Vollgeschosse, Untergeschoss als Vollgeschoss)

Übrige Parzellen in weiß haben ein geringeres Gefälle → normale Bauweise (2 Vollgeschosse + Kellergeschoss)

## Festsetzungen durch Text

### 5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

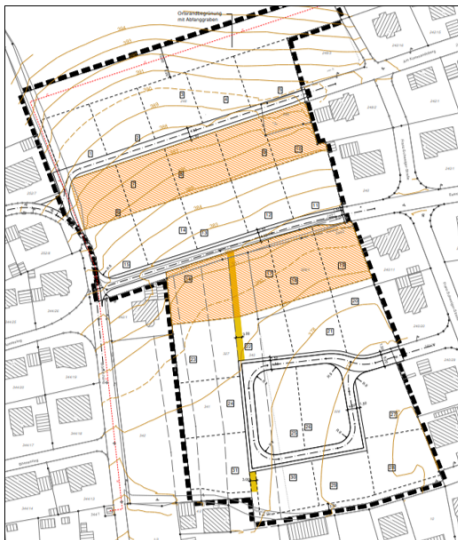
- a. Zur Bebauung stehen die Flächen innerhalb der Baugrenzen zur Verfügung.
- b. Die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind sicher zu stellen und haben Vorrang gegenüber den dargestellten Baugrenzen.
- c. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Baugrenze errichtet werden.

## Festsetzungen durch Text

### 6. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude (§ 9 Abs. 1, Nr. 4 BauGB)

- a. Der Abstand zwischen Garage oder Carports und Straßenbegrenzungslinie muss mindestens 5,00 m betragen.
- b. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Teugn.
- c. Als anrechenbare Stellplätze gelten Stellplätze in Garagen, Carports, Gemeinschaftsgaragen, nicht überdachte Stellplätze. Der Stauraum vor den Garagen wird nicht als Stellplatz angerechnet.
- d. Die Gesamtlänge der Garagen, Nebengebäude und untergeordnete bauliche Anlagen an einer Grundstücksgrenze darf gesamt maximal 9,00 m betragen. (reicht manchmal bei Garage + Holzlege/Gartenhäuschen nicht aus)
- e. Nebenanlagen (Gartenhäuschen) sind bis max. 20 m<sup>2</sup> zulässig. (BayBO 75 m<sup>2</sup>)
- f. Zufahrten und Stellplätze sind mit max. teilversiegelnden Belägen zu befestigen, die eine Versickerung des Oberflächenwassers ermöglichen.
- g. Garagenhöhe: evtl. Bezugspunkt und/ oder größere Wandhöhe sinnvoll, da manchmal die 3,0 m Höhe laut BayBO nicht ausreichen

## Parzellen mit Problematik Garagen Wandhöhe



Je nach Länge der Zufahrt wird unterschiedlich viel aufgeschüttet und daher kann auch die Südliche Wandhöhe über 3 m haben. An der Hangseite sollten 3 m immer leicht einzuhalten sein.

Ohne Aufschüttung fallen die Zufahrten nach unten von der Straßenseite ab.

## Festsetzungen durch Text

### 7. Dachgestaltung

#### 7.1 Allgemeines

- a. Für die Dacheindeckung sind ziegelrote, graue und schwarze Dacheindeckungen zulässig. Grelle Farben sind nicht zulässig.
- b. Negative Dachgauben sind nicht zugelassen. Dachgauben und Zwerchgiebel sind nur für E+D-Bebauung zugelassen. Die Anordnung mit evtl. Flächen für Solaranlagen abzustimmen. Solaranlagen und Photovoltaikanlagen sind gestattet. Die Anlage ist liegend auf der Dachfläche zu integrieren.
- c. Als Dachformen sind Satteldächer, Walmdächer, Zeltdächer, Pultdächer und gegen- geneigte, höhenversetzte Pultdächer zugelassen.
- d. Dachneigung Hauptgebäude:

|                  |           |
|------------------|-----------|
| - Satteldach E+D | 38° - 43° |
| - Satteldach E+I | max. 25°  |
| - Walmdach E+D   | 38° - 43° |
| - Walmdach E+I   | max. 25°  |
| - Zeltdach       | 10° - 20° |
| - Pultdach       | 7° - 12°  |

## Festsetzungen durch Text

### 8. Äußere Gestaltung

- a. Doppelhaushälften sind möglichst in Lage, Höhe, Dachneigung und Gestaltung aufeinander abzustimmen.
- b. Es sind helle Farben für gestrichene oder verputzte Wände oder Holzschalungen zu verwenden.

### 9. Einfriedungen und Stützmauern

- a. Bei Einfriedungen ist ein Bodenabstand von mindestens 10 cm einzuhalten, damit das Baugebiet für Kleintiere durchlässig bleibt.
- b. Stützmauern und Mauern sind nur im Bereich der Zufahrten zu Garagen mit einer sichtbaren Höhe von max. 0,70 m zugelassen.
- c. Die max. Höhe von Einfriedungen entlang der Grenze beträgt 1,30 m.

## Festsetzungen durch Text

### 10. Geländeregulierung

- a. Aufschüttungen und Abgrabungen des natürlichen Geländeverlaufs sind bis max. **0,50 / 1,00 / 1,50 m** zulässig. (evtl. ebenfalls differenzierte Bereiche)
- b. Aufschüttungen und Abgrabungen dürfen nicht direkt aneinander angrenzen. Zu den Nachbarsgrenzen sind Aufschüttungen und Abgrabungen als Böschung auszubilden. Der Abstand beträgt mind. 1,0 m.
- c. Geländeänderungen an der Grenze der Grundstücke sind nur im beidseitigen Einvernehmen der Eigentümer möglich.

### 11. Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Bebauung bzw. Bepflanzung und Lagerung über 0,80 m Höhe ab Straßenoberkante freizuhalten.

## Festsetzungen durch Text

### 12. Grünordnerische Festsetzungen

#### a. Bodenschutz – Schutz des Mutterbodens:

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in maximal 2,0 m hohen Mieten zwischenzulagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist.

Insbesondere gilt dies für die privaten Grünflächen. Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).

#### b. Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen:

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,0 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen.

Die Empfehlungen zu Schutzmaßnahmen gemäß dem Merkblatt über Baumstandorte der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen sind zu berücksichtigen.

## Festsetzungen durch Text

#### c. Grenzabstände von Gehölzpflanzungen:

Bei allen Pflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken sind die geltenden Regelungen des Bay. Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Art. 47-50, zu beachten.

#### d. Gehölzpflanzungen und -auswahl:

Auf den privaten Flächen ist pro 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein Baum der 1. oder 2. Wuchsordnung zu pflanzen. Die Baumstandorte können frei gewählt werden. Die planlich dargestellten Baumstandorte stellen Vorschläge dar. Baumpflanzungen entlang der öffentlichen Erschließungsstraße werden empfohlen. Für die Pflanzungen auf privaten Grundstücksflächen werden die nachfolgenden Arten, soweit ausreichend Standraum besteht, empfohlen. Für die Pflanzmaßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen im Zusammenhang mit dem Baugebiet ist die Gehölzauswahl bindend.

#### Liste 1 Bäume

|                                     |                               |                                    |                              |
|-------------------------------------|-------------------------------|------------------------------------|------------------------------|
| <a href="#">Acer campestre</a>      | <a href="#">Feld-Ahorn</a>    | <a href="#">Acer platanoides</a>   | <a href="#">Spitz-Ahorn</a>  |
| <a href="#">Acer pseudoplatanus</a> | <a href="#">Berg-Ahorn</a>    | <a href="#">Betula pendula</a>     | <a href="#">Sand-Birke</a>   |
| <a href="#">Carpinus betulus</a>    | <a href="#">Hainbuche</a>     | <a href="#">Malus sylvestris</a>   | <a href="#">Wild-Apfel</a>   |
| <a href="#">Prunus avium</a>        | <a href="#">Vogel-Kirsche</a> | <a href="#">Pyrus pyraeaster</a>   | <a href="#">Wildbirne</a>    |
| <a href="#">Quercus robur</a>       | <a href="#">Stiel-Eiche</a>   | <a href="#">Sorbus aucuparia</a>   | <a href="#">Vogelbeere</a>   |
| <a href="#">Tilia cordata</a>       | <a href="#">Winter-Linde</a>  | <a href="#">Tilia platyphyllos</a> | <a href="#">Sommer-Linde</a> |

## Festsetzungen durch Text

Auf privaten Grünflächen werden für die Baumpflanzungen außerdem Obstbäume als Hoch- oder Halbstämme empfohlen.

#### Liste 2 Sträucher:

|                                     |  |                                    |   |
|-------------------------------------|--|------------------------------------|---|
| <a href="#">Berberis vulgaris</a>   | <a href="#">Berberitze</a>               | <a href="#">Cornus sanguinea</a>   | <a href="#">Roter Hartriegel</a>        |
| <a href="#">Corylus avellana</a>    | <a href="#">Haselnuß</a>                 | <a href="#">Crataegus monogyna</a> | <a href="#">Eingrifflicher Weißdorn</a> |
| <a href="#">Crataegus laevigata</a> | <a href="#">Zweigrifflicher Weißdorn</a> | <a href="#">Euonymus europaeus</a> | <a href="#">Pfaffenhütchen</a>          |
| <a href="#">Ligustrum vulgare</a>   | <a href="#">Wolliger Liguster</a>        | <a href="#">Lonicera xylosteum</a> | <a href="#">Rote Heckenkirsche</a>      |
| <a href="#">Prunus spinosa</a>      | <a href="#">Schlehe</a>                  | <a href="#">Rhamnus cathartica</a> | <a href="#">Kreuzdorn</a>               |
| <a href="#">Rhamnus frangula</a>    | <a href="#">Faulbaum</a>                 | <a href="#">Rosa canina</a>        | <a href="#">Hunds-Rose</a>              |
| <a href="#">Salix caprea</a>        | <a href="#">Salweide</a>                 | <a href="#">Sambucus nigra</a>     | <a href="#">Schwarzer Holunder</a>      |
| <a href="#">Viburnum lantana</a>    | <a href="#">Wolliger Schneeball</a>      |                                    |   |

#### Mindestpflanzqualitäten:

Hochstamm, mit Ballen, mind. 3x verpflanzt, mind. 14/16 cm Stammumfang

Obstbaum als Halb- oder Hochstamm auf privaten Parzellen

Sträucher: Str. 2 x v. 60-100 cm



## Festsetzungen durch Text

Ortsrandeingrünung / öffentliche Grünfläche, Ausgleichs-/Ersatzflächen:

- Heister oder leichte Heister 100/150 cm
- Sträucher oder leichte Sträucher 60/100 cm
- Obstbäume bzw. Wildobstbäume ausschließlich als Hochstämme
- Bäume im Randbereich des Baugebiets als H 3 x v. 14-16 cm

Zeitpunkt der Pflanzung:

Die Bepflanzungsmaßnahmen sind in der dem Beginn der Gebäudenutzung folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

13. Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und –leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13)

Durch den Geltungsbereich verläuft eine 20-kV-Einfachfreileitung. Beiderseits der Leitungssachse ist ein 8,0 m breiter Leitungsschutzstreifen zu beachten. Innerhalb dieser Flächen ist eine Bebauung oder andere Nutzung nur in beschränkter Weise und im Einvernehmen mit dem Versorgungsträger Bayernwerk Netz GmbH zulässig. (Abbau und unterirdische Verlegung)

## Hinweise

### 1. Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind keine Bodendenkmale bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

### 2. Ver- und Entsorgung

#### 2.1 Versorgung Wasser, Strom, Telekommunikation

Die Versorgung wird durch den Bau neuer Leitungen im Baugebiet und den Anschluss an die vorhandenen Systeme in den anschließenden Straßen sichergestellt.

Die Verteilerschränke der elektrischen Versorgungsunternehmen bzw. der Telekommunikationsversorgung und die Straßenbeleuchtung werden im Randbereich des Gehwegs an der Grundstücksgrenze aufgestellt.

#### 2.2 Entsorgung Abwasser

- a) Das Schmutzwasser der Parzellen ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.
- b) Die Entsorgung des Oberflächenwasser erfolgt durch private Rückhaltung (mind. 4 m<sup>3</sup> pro Parzelle) und gedrosselter Einleitung in den öffentlichen Kanal.
- c) Die Nutzung bzw. Rückhaltung von Regenwasser über Zisternen ist anzustreben.

## Hinweise

d) Der Abfluss von Oberflächenwasser ist durch Minimierung der Versiegelungsflächen zu reduzieren.

e) Niederschlagswasser aus dem Außengebiet wird in einem oberhalb des Baugebietes anzulegenden Graben mit Kaskaden aufgefangen und gedrosselt zum Roithbauernbach abgeleitet.

f) Quellwasser aus dem Baugebiet ist separat zu sammeln und abzuleiten.

#### 2.3 Entsorgung Abfall

Das Baugebiet kann von den Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden. Die Müll- und Papiertonnen sind am Tag der Abholung an der Erschließungsstraße bereit zu stellen.

### 3. Regenerative Energien

Die Nutzung von regenerativen Energien (z. B. Solarenergie, Erdwärme) ist anzustreben.

### 4. Brandschutz

Auf die Beachtung der Brandschutzvorschriften bei der Ausführung der Gebäude wird hingewiesen.

## Hinweise

### 5. Landwirtschaft

Das neue Baugebiet grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Auf die durch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen entstehenden Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen wird hingewiesen.

### 6. Hochwasserabfluss

- a. Das Baugebiet befindet sich in einem hängigen Gelände. Bei Starkregenereignissen ist mit abfließendem Oberflächenwasser zu rechnen.
- b. Zum Schutz gegen Starkniederschläge wird empfohlen, die Unterkante von Gebäudeöffnungen (wie Eingänge, Kellerlichtschächte) mit einem Sicherheitsabstand über Geländehöhe und Straßenoberkante zu legen.
- c. Der schadlose Abfluss von Grund- und Oberflächenwasser muss auch während der Bauzeit erhalten bleiben.
- d. Es ist mit oberflächennahem Grundwasser bei Regenfällen und Schneeschmelze zu rechnen.
- e. Abfließendes Oberflächenwasser der Privatparzellen darf nicht auf öffentliche Straßenflächen (Bereich Grundstückszufahrten) oder in andere private Grundstücke abgeleitet werden.

## Hinweise

### 7. Altlasten

Auf der Planfläche sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahme Verdachtsflächen auftreten, so sind die Bauarbeiten einzustellen und das Landratsamt zu benachrichtigen.

### Diskussion:

Der Gemeinderat regt an, folgende Änderungen bzw. folgende Punkte in der Planung zu konkretisieren:

- Für die Bemessung der einzuhaltenden Wandhöhe ist ein genauer Bezugspunkt anzugeben.
- Die Größe der Nebengebäude wird auf max. 20 m<sup>2</sup> beschränkt.
- Für die Aufschüttungen ist in Teilbereichen ein Bezugspunkt anzugeben.
- Die maximal zulässige mittlere Wandhöhe für Garagen muss aufgrund der Hanglage überdacht werden. Das Büro wird beauftragt, hier die notwendige Höhe zu ermitteln, um isolierte Abweichungen von den Abstandsflächen wegen der Höhe der Garage zu vermeiden, die dem Gelände geschuldet wären.
- Die Länge der Grenzbebauung der Nebengebäude darf an einer Grundstücksgrenze, wie in Art. 6. Abs. 9 BayBO vorgesehen, 9 m nicht überschreiten.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird bei den Hanggrundstücken (Untergeschoss als Vollgeschoss) auf 3 Vollgeschosse, bei den übrigen Parzellen auf 2 Vollgeschosse festgelegt.

### Beschluss:

Die Dachform der Nebengebäude wird dem Hauptgebäude angeglichen.

**Anwesend: 10 Ja: 2 Nein: 8**

**Damit gilt der Antrag als abgelehnt.**

### Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Teugn billigt den vorgestellten Planentwurf vom 24.06.2019
2. Der Gemeinderat beschließt die Auslegung des Entwurfs nach Einarbeitung der heute beschlossenen Änderungen durch das Planungsbüro ohne weitere Vorstellung des geänderten Entwurfs im Gemeinderat.

3. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung sowie der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

#### **Nr. 765**

#### **Neuerlass der Satzung der Gemeinde Teugn über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen**

Bereits seit Oktober letzten Jahres moniert die Kindergartenleitung, dass die Finanzierung von Mittagessen im Kindergarten via des aktuell existierenden Essensmarkensystems nicht mehr zeitgemäß ist. Die Lieferanten der Essen benötigten ausreichende Planungssicherheit, um langfristig ihre Einkäufe entsprechend zu disponieren. Es ist daher ein System notwendig, bei dem die Buchung von Mittagessen über einen längeren Zeitraum verbindlich vorgenommen wird.

Bürgermeister und Verwaltung haben diesen Gedanken aufgegriffen, da sich aber zeitgleich abzeichnete, dass u.U. eine Abschaffung bzw. Neuordnung der KiTa-Gebühren in Bayern durch den Landesgesetzgeber vorgenommen werden könnte, bis auf weiteres vertagt, weil beide Vorgänge eine grundsätzliche Überarbeitung der Gebührensatzung der KiTa notwendig machen würden.

Die aktuelle bayerische Regierungskoalition hat sich nun auf ein Vorgehen geeinigt, nach welchem die Eltern bei der überwiegenden Zahl der KiTa-Kinder (auch über das Vorschuljahr hinaus) indirekt einen Zuschuss i.H.v. 100 € auf die KiTa-Gebühren erhalten. Zwischenzeitlich wurden hierbei durch den Landtag auch die rechtlichen und finanziellen Grundlagen durch Erlass des aktuellen Haushaltsgesetzes und einem Änderungsgesetz zum BayKiBiG geschaffen, sodass die Gemeinde nun auch ihrerseits mit einem entsprechenden Neuerlass einer Gebührensatzung reagieren kann.

Der Gebührensatzungsentwurf wurde von der Verwaltung in Absprache mit dem Ersten Bürgermeister und der Kindergartenleitung erarbeitet. Der Kämmerer erläutert im Detail die wesentlichen Änderungen:

- Es wurden eigene Gebührentatbestände für Kindergarten, Kinderkrippe und Nachmittagsbetreuung geschaffen, anstatt die Sätze aus einer einheitlichen Tabelle auf Grundlage des Kindsalters und der Eigenschaft der Schulpflichtigkeit herauszudefinieren.
- Es wurde eine Bestimmung aufgenommen (§ 5 Abs. 2 des Entwurfs), wonach eine Änderung der Buchungszeiten nur nach den Bestimmungen der Benutzungssatzung vorgenommen werden kann. Dies wurde von der Kindergartenleitung so angeregt, um die Personalsituation im Kindergarten zumindest kurzfristig besser planbar zu machen. Die zeitlichen Intervalle, für welche mindestens verbindlich gebucht werden muss, werden daher vom Gemeinderat noch im Rahmen einer Änderungssatzung zu Benutzungssatzung gesondert zu beschließen sein.
- Die Gebührensätze im Kindergarten wurden um rd. 100 € gegenüber den vorherigen Sätzen erhöht, um den Staatszuschuss zur Deckung des gemeindlichen Defizits im Kindergarten zu benutzen. Hinsichtlich dieser Thematik ist der Gemeinderat bereits über mehrere Beratungen in verschiedenen Sitzungen ausreichend informiert worden. Um auch bei den neuen Sätzen eine einheitliche Staffelung der Gebührensätze zu erzielen, kann dieser Wert aber rundungsbedingt auch um 101 € bzw. 99 € steigen. Der Gebührensatz für die Mindestbuchungszeit im Kindergarten von bis zu 5 Stunden wurde hiervon abweichend auf pauschal 100 € festgesetzt (zuvor 63,00 €), um dem Willen des Gesetzgebers, den Vormittagsbesuch des Kindergartens kostenfrei zu gestalten, gerecht zu werden.

- In der Kinderkrippe wurden die Gebührensätze analog zum Kindergarten um pauschal 100 €/Monat erhöht.
- In der Nachmittagsbetreuung – bei welcher künftig kein Zuschuss in Höhe von 100 €/Monat zur Gebühr gewährt wird – wurden die Gebühren um rd. 60% deutlich erhöht. Dies geschieht angesichts der bisherigen Betreuungsstruktur kalkuliert. Aktuell habe es für die Eltern - in Relation betrachtet - kaum einen finanziellen Unterschied gemacht, ob sie ihr (Schul-)Kind zwei oder drei Stunden in die Nachmittagsbetreuung geben. Dies birgt zum einen das Risiko, dass Eltern für ihre Sprösslinge längere Zeiten buchen – auch wenn sie das organisatorisch gar nicht nötig haben. Zum anderen sind gerade die langen Öffnungszeiten der Nachmittagsbetreuung und des Ganztagskindergartens für die Gemeinde als Träger mit hohen Kosten verbunden, weil die Personalkosten einer gleichbleibenden Anzahl an Betreuerinnen zum Tagesausklang sich auf eine immer weiter ausdünnende Menge an Kindern verteilt.
- Die Essensmarken werden abgeschafft. Die Mittagessen sind nun von den Eltern quartalsweise im Voraus verbindlich zu buchen. Die Kosten werden nun in Form einer Essensgebühr von den Eltern monatlich abverlangt und zusammen mit der eigentlichen KiTa-Gebühr erhoben.
- Die Geschwisterermäßigung (§ 10 des Entwurfs) bleibt unverändert. Es wurden nur die Begriffe „Erstes Kind, zweites Kind usw.“ zum besseren Verständnis durch „Ältestes Kind, zweitältestes Kind usw.“ angepasst.
- Die Gewährung des staatlichen Zuschusses wird in § 11 des Entwurfes gefasst. Dass eine Auszahlung an die Eltern nicht erfolgt, wenn der Zuschuss höher als die Gebühr ist, sondern dass die Gemeinde den überschießenden Betrag einbehält, ist gesetzlich vorgegeben (vgl. § 21 Satz 2 AVBayKiBiG).
- Aus rechtlichen Gründen war mit § 12 des Entwurfs eine eigene Auskunftspflicht der Eltern gegenüber der Gemeinde zu schaffen.

Das Inkrafttreten der Satzung ist zum Beginn des neuen Kindergartenjahres am 01.09.2019 terminiert.

Abschließend sei folgendes klargestellt:

- Für die meisten Kinder bleiben die Gebühren unter Berücksichtigung des staatlichen Zuschusses gleich.
- Steigende Gebühren sind jedoch bei der Nachmittagsbetreuung (s.o.) und bei Vorschulkindern, welche den Kindergarten über die Regelzeit hinaus besuchen, zu erwarten. Für Vorschulkinder wurde bereits unter dem alten Rechtsregime ein Zuschuss von 100 €/Monat zu den KiTa-Gebühren erhoben. Da die bisherigen Gebührensätze im Kindergarten (abgesehen Buchungszeit über 8 Stunden: 108,00 €) sämtlich unter 100 €/Monat betragen, war der (Ganztags-)KiTa-Besuch für diese Kinder bisher kostenlos. Durch die Anhebung der Gebühren für den verlängerten Kindergartenbesuch wird der Kindergartenbesuch von Vorschulkindern auch unter Berücksichtigung des Zuschusses ab 01.09.2019 wieder kostenpflichtig. Allerdings wird so auch eine Gleichstellung mit den anderen Kindergartenkindern erzielt.

Eine Lösung, welche den Interessen aller Eltern gerecht wird, scheint nicht möglich. Jedoch ist der vorgelegte Satzungsentwurf aus Sicht der Verwaltung, des Ersten Bürgermeisters und der Kindergartenleitung der Kompromiss, welcher dem am nächsten kommt.

Es entwickelte sich eine lebhafte Diskussion im Gremium.

### **Beschluss:**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Teugn folgende

## **Satzung**

### **über die Entrichtung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn**

#### **(Kindertageseinrichtungengebührensatzung – KiTaGS)**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Teugn erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teugn i.d. jeweils gültigen Fassung (nachfolgend: KiTaBS) Gebühren.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung ist

- |  |                       |                      |
|--|-----------------------|----------------------|
| a) der Kindergarten<br>KiTaBS.         | eine Einrichtung nach | § 1 Abs. 2 Buchst. b |
| b) die Kinderkrippe<br>KiTaBS.         | eine Einrichtung nach | § 1 Abs. 2 Buchst. a |
| c) die Nachmittagsbetreuung<br>KiTaBS. | eine Einrichtung nach | § 1 Abs. 2 Buchst. c |

##### **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, welches in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. der §§ 6 bis 8 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühren i.S. von § 9 entstehen erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen entstehen diese Gebühren mit der Meldung nach § 9 Abs. 2.
- (3) Die Gebühren werden in Form eines Monatsbeitrages erhoben und sind für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum fünften Werktag eines jeden Monats zu entrichten.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes von der Kindertageseinrichtung fort. Die Gebühren sind auch in den Ferien zu entrichten. Sie erlöschen, wenn das Kind aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird. Der Monat August zählt zum abgelaufenen Kindertageseinrichtungsjahr.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren für Kindergarten-, Kinderkrippen- und Nachmittagsbetreuungsbesuch ist entsprechend den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG gestaffelt. Sie werden monatlich erhoben (§ 4 Abs. 3).

(2) Änderungen der Buchungszeiten sind nur nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der KiTaBS möglich.

## **§ 6 Gebührenhöhe des Kindergartens**

(1) Für den Besuch des Kindergartens beträgt die monatliche Gebühr pro Kind im Alter von über 3 Jahren für eine Buchungszeit von täglich

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) bis zu 5 Stunden   | 125,00 € |
| b) 5 – 6 Stunden      | 150,00 € |
| c) 6 – 7 Stunden      | 175,00 € |
| d) 7 – 8 Stunden      | 200,00 € |
| e) mehr als 8 Stunden | 225,00 € |

(2) Besucht ein Kind im Alter von weniger als 3 Jahren ausnahmsweise den Kindergarten gelten die Gebühren nach § 7 entsprechend.

## **§ 7 Gebührenhöhe der Kinderkrippe**

Für den Besuch der Kinderkrippe beträgt die monatliche Gebühr pro Kind für eine Buchungszeit von täglich

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) bis zu 5 Stunden   | 140,00 € |
| b) 5 – 6 Stunden      | 154,00 € |
| c) mehr als 6 Stunden | 168,00 € |

## **§ 8 Gebührenhöhe der Nachmittagsbetreuung**

Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung beträgt die monatliche Gebühr pro Kind für eine Buchungszeit von täglich

|                       |          |
|-----------------------|----------|
| a) bis zu 2 Stunden   | 50,00 €  |
| b) 2 – 3 Stunden      | 75,00 €  |
| c) 3 – 4 Stunden      | 100,00 € |
| d) mehr als 4 Stunden | 125,00 € |

## **§ 9 Essensgebühr**

(1) Die monatliche Gebühr ist entsprechend den wöchentlichen Essensbuchungen gestaffelt. Sie beträgt für

|                         |         |
|-------------------------|---------|
| a) ein Essen pro Woche  | 15,00 € |
| b) zwei Essen pro Woche | 30,00 € |
| c) drei Essen pro Woche | 45,00 € |

d) vier Essen pro Woche 60,00 €

(2) Die Buchung der Anzahl der wöchentlichen Essen ist durch die Gebührenschuldner (§ 2) für jedes Quartal des Kindergartenjahres mindestens vier Wochen vor dessen Beginn mitzuteilen (ein Kindergartenjahresquartal beginnt jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. bzw. 01.12. eines Kalenderjahres). Eine Änderung der Buchung während des laufenden Quartals ist nicht möglich. Wird eine Meldung durch die Gebührenschuldner für das kommende Quartal nicht oder nicht rechtzeitig vorgenommen gilt die zuletzt gebuchte Anzahl als gemeldet.

(3) In der Kinderkrippe wird kein Mittagessen angeboten.

### **§ 10 Geschwisterermäßigung**

(1) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten vermindert sich die Gebühr nach § 6 um 25 % bei dem Kind mit der kürzeren Buchungszeit. Haben beide Kinder die gleiche Buchungszeit, vermindert sich die Gebühr des jüngeren Kindes.

(2) Besuchten oder besuchen mehr als zwei Kinder einer Familie den Kindergarten wird eine Gebühr nach § 6 für das drittälteste und alle jüngeren Kinder dieser Familie nicht erhoben. Hierbei ist unerheblich, ob die Kinder dieser Familie den Kindergarten gleichzeitig besuchen oder nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass das älteste und das zweitälteste Kind der Familie den Kindergarten in Teugn besuchen bzw. besucht haben.

(3) Eine Gebührenfreiheit oder –ermäßigung besteht nicht beim Besuch der Kinderkrippe oder der Nachmittagsbetreuung.

### **§ 11 Staatlicher Beitragszuschuss**

(1) Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zu den Kindertageseinrichtungengebühren gemäß den §§ 6 und 7 dieser Satzung nach Maßgabe des Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG. Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG). Die Beantragung dieser Beitragszuschüsse erfolgt durch die Gemeinde als Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 21 Satz 1 AVBayKiBiG).

(2) Wird ein Zuschuss nach Abs. 1 gewährt findet eine Auszahlung an die Gebührenschuldner nicht statt. Sind die gemäß §§ 6 und 7 dieser Satzung zu erhebenden Gebühren mindestens so hoch wie der Zuschuss, so wird dieser mit der Gebührenschuld verrechnet (§ 53 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K). Sind die vorgenannten Gebühren (insbesondere unter Beachtung von Ermäßigungen, vgl. § 10) niedriger als der Zuschuss, verbleibt der überschießende Betrag bei der Gemeinde als Träger der Einrichtung (§ 21 Satz 2 AVBayKiBiG).

### **§ 12 Auskunftspflichten**

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 10).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag 24.06.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

---

(2) Stellen die Gebührenschuldner einen Antrag zur Schulpflicht des Kindes, haben sie dies der Gemeinde als Träger der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen (§ 21 Satz 3 AVBayKiBiG).

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2014, zuletzt geändert mit Änderungssatzung zum 01.09.2017 außer Kraft.

**Anwesend: 10 Ja: 8 Nein: 2**

**Nr. 766**

#### **Beschaffungen für die Feuerwehr Teugn mit je acht Überjacken und Überhosen**

Die Gemeinde Teugn hat in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die gemeindliche Freiwillige Feuerwehr Teugn zur Erfüllung ihrer Aufgaben auszurüsten (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayFwG). Aktuell werden bei der FF Teugn folgende Ausrüstungsgegenstände benötigt:

- 8 Überjacken S-GARD HUNTER
- 8 Überhosen S-GARD HUNTER

Die Verwaltung hat hierzu bereits eine Markterkundung durchgeführt. Hiernach werden die Kosten für die Überjacken und Überhosen auf 8.000 € inkl. MwSt. beziffert.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und einer raschen Verfahrensabwicklung wird empfohlen, den Bürgermeister zu ermächtigen, die oben beschriebenen Maßnahmen bis zum Betrag von 8.000 € in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

#### **Beschluss:**

Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt die Vergabe und Zuschlagserteilung für die Beschaffung von je acht Überjacken und Überhosen für die Feuerwehr Teugn bis zur Wertgrenze von 8.000 € in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

**Anwesend: 10 Ja: 10 Nein: 0**

**Nr. 767**

#### **Verschiedenes**

- Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am 29.07.2019 statt.
- GRM Hausmann lädt zum 100-jährigen Gründungsfest der Schützengesellschaft Teugn 1919 e.V. ein am 28.06.2019

**Ohne Beschluss: Anwesend: 10**



Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 13

Sitzungstag: 24.06.2019

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

---

**B) Nichtöffentlicher Teil**

XXX

gez.  
Manfred Jackermeier  
Erster Bürgermeister

gez.  
Tobias Zeitler  
Niederschriftführer